



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin des Mediums „Der Standard“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Marianne Enigl, Dr. Anita Staudacher und Dr. Tessa Prager in seiner Sitzung am 02.10.2013 im Beschwerdeverfahren aufgrund der vom Beschwerdeführer Brig. a.D. J. P. gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ eingebrachten Beschwerde wegen des Artikels „Mobbing in der Gesundheitsschule“, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe vom 25.02.2013, nach der am 02.10.2013 durchgeführten mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In der Tageszeitung „Der Standard“ vom 25.02.2013 wurde auf Seite 8 unter dem Titel „Mobbing in der Gesundheitsschule“ ein Artikel veröffentlicht, in welchem es – ohne einen direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Inhalt des Artikels – heißt, der Beschwerdeführer, gewesener Brigadier des österreichischen Bundesheeres, „hart am rechten Rand balancierend“, sei „Präsident des Vereins Militärischer Fallschirmjägerverbund Ostarrichi, der bei den an die Luftlandung deutscher

Fallschirmjäger 1941 erinnernden Kretafeiern ... selbstkreierte Orden verleiht, die frappant an das Ritterkreuz erinnern.“

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch diese Textstellen in seinen Rechten verletzt, weil ihm tatsachenwidrig unterstellt werde, er habe „selbstkreierte, ritterkreuzähnliche Orden“ verliehen. Er habe „noch niemals und nirgends einen ritterkreuzähnlichen Orden verliehen“ und „noch niemals einen Orden, ein Abzeichen oder ähnliches selbstkreiert“. Es sei ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme geboten worden, wie es im Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse vorgeschrieben sei.

Von Seiten des „Standard“ wird dazu auf im Internet veröffentlichte „Richtlinien zur Verleihung der Ehrenzeichen des Militärfallschirmspringerverbundes Ostarrichi“ hingewiesen. In diesen „Richtlinien“ wird im Einzelnen festgehalten, welche jeweils im Detail zeichnerisch dargestellte „Ehrenzeichen“ der Vorstand des Vereines verleihen kann, darunter ein „Ritterkreuz“, ein „Kommandeurskreuz mit Schwertern“ und ein „Kommandeurskreuz mit Schwertern und Brillant“. Die „Richtlinien“ enthalten auch Regelungen über die Voraussetzungen zur Verleihung. Am Schluss heißt es: „Kaprun, am 16. Februar 2012. Der Vorstand“.

Der Beschwerdeführer hat dazu in der Verhandlung vor dem Presserat vorgebracht, diese Richtlinien seien vom Vorstand nicht beschlossen worden. Der „Ordensverwalter“ des Vereins habe einen von ihm verfassten Entwurf eigenmächtig auf die Website gestellt. Verdienstkreuze seien auch niemals verliehen worden.

Der Verfasser des inkriminierten Artikels hat in der Verhandlung vor dem Presserat keine weiteren konkreten Nachweise dafür angeboten, dass die behaupteten Ordensverleihungen tatsächlich stattgefunden haben.

Der Senat geht davon aus, dass die inkriminierten Behauptungen an sich einen Eingriff in schutzwürdige Rechte des Beschwerdeführers darstellen können (§ 9 Abs. 1 lit. a Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates). Hierbei hat der Presserat bei der Beurteilung der in Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse verlangten Erfordernisse zur Einholung einer Stellungnahme nicht deren Zweckmäßigkeit in solchen Fällen, sondern deren Notwendigkeit zugrunde zu legen.

Bei der oben dargestellten Sachlage war das vorherige Einholen einer Stellungnahme nicht notwendig. Die im Internet veröffentlichten „Richtlinien“ mit allen Details samt Datum ihres Inkrafttretens vermitteln den Eindruck einer seit über einem Jahr in Geltung stehenden vereinsinternen Regelung, die vom Verein bekanntgemacht wurde und an deren Authentizität kein Zweifel besteht. Die Folgen der vom Beschwerdeführer dargestellten Ungereimtheiten und vereinsinternen Eigenmächtigkeiten sind dem Beschwerdeführer als Vereinspräsident zuzurechnen. Im Übrigen lässt der Wortlaut der inkriminierten Textstelle („Präsident des Vereines ..., der bei ... Kretafeiern ... selbstkreierte Orden verleiht“) offen, ob eine Überreichung von verliehenen Ehrenzeichen vom Beschwerdeführer persönlich vorgenommen worden sein soll.

Der Senat meint daher, dass das nach außen – unabhängig davon, was vereinsintern tatsächlich geschehen ist – klare, dem Beschwerdeführer zuzurechnende, dem Leser der Zeitung gebotene Bild über die Verleihung von Ehrenzeichen keinen Anlass dafür bot, die Einholung einer Stellungnahme für notwendig zu erachten.

Der behauptete Verstoß gegen die in Punkt 2.3 des Ehrenkodex aufgestellte Verpflichtung hat somit nicht stattgefunden.

Die Beschwerde ist daher gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
02.10.2013